

Satzung der Stadt Krefeld über das besondere Vorkaufsrecht
an Grundstücken im Bereich der Innenstadt
vom 12.12.2019

[\(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 19.12.2019; S. 314 ff\)](#)

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich der Innenstadt steht der Stadt Krefeld in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung im Bereich der Innenstadt von Krefeld umfasst die in der Anlage 1 aufgelisteten Flurstücke bzw. deren Nachfolgeflurstücke oder Teile derselben. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in der Anlage 2 als Bestandteil der Satzung rot umrandet dargestellt. Die vollständig innerhalb des Satzungsgebietes gelegenen Flurstücke sind blau, die teilweise innerhalb des Satzungsgebietes gelegenen Flurstücke sind grün eingefärbt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

Anlage 1 siehe Pkt. 6.011

Anlage 2 siehe Pkt. 6.012